

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VIII/1-111/24-1969

Wien, am **27. Mai 1969**
1014

Betrifft: NÖ. Schulzeitgesetz,
Novelle.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 27. MAI 1969
Zl. 504 Schul- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das NÖ. Schulzeitgesetz, LGBl. Nr. 287/1965, bedarf zur Angleichung des Schuljahres und der schulfreien Tage für die berufsbildenden Pflichtschulen an das Schuljahr für allgemeinbildende Pflichtschulen einer Änderung.

Auf Grund des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, ist die Angleichung des Beginnes des Schuljahres und eine teilweise Angleichung der Osterferien möglich. Wie die Praxis gezeigt hat, erscheint diese Angleichung nicht nur zweckmäßig, sondern bringt auch noch wesentliche Vorteile in verwaltungstechnischer Hinsicht.

Die NÖ. Landesregierung stellt den Antrag der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) der beiliegende Entwurf der Abänderung des NÖ. Schulzeitgesetzes wird genehmigt.
- 2.) Die NÖ. Landesregierung wird beauftragt zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ. Landesregierung:

K u n t n e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Erbenauer

Erläuternde Bemerkungen:

Zu § 5 Abs.1

Bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen beginnt gemäß § 2 Abs.1 des NÖ.Schulzeitgesetzes das Schuljahr am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres, während es bei den berufsbildenden Pflichtschulen gemäß § 5 Abs.1 leg.cit. am ersten Werktag im September anfängt und ebenfalls bis zum Beginn des nächsten Schuljahres dauert.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß die Verlegung des Schulbeginnes auf den ersten Montag im September nicht nur einer zweckmäßigen Lehrgangseinteilung nicht hinderlich ist sondern überdies noch den Vorteil hat, daß für lehrgangs- und internatsmäßig geführte Landesberufsschulen administrative Schwierigkeiten, wie die Notwendigkeit der Einberufung des Lehr-, Reinigungs-, Küchen- und Hilfspersonals und der damit verbundene Beginn der Lohnverrechnung in der Wochenmitte in Wegfall kommen. Auch ist der Schulbeginn am Wochenanfang für die lehrlingshaltenden Gewerbetreibenden günstiger.

Zu § 5 Abs.4 lit. c

Die Osterferien dauern bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen von Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, während sie bei den berufsbildenden Pflichtschulen bisher auf die letzten drei Tage der Karwoche beschränkt waren.

Eine teilweise Angleichung ist durch die vorliegende Gesetzesänderung erreicht. Der Osterdienstag hat jedoch aus schulorganisatorischen Gründen auch weiterhin als Schultag zu gelten. Die Schulfreierklärung der Karwoche ist deshalb erforderlich, weil die Lehrlinge in den meisten Handels- und Gewerbe-

zweigen in der ganzen Karwoche dringend benötigt werden. Dabei haben sie gerade in dieser Zeit die beste Gelegenheit, ihre Betriebe in voller Tätigkeit kennenzulernen, bei der Kundenbedienung mitzuwirken und dabei notwendige praktische Erfahrungen zu sammeln.

Eine weitere Angleichung des Schuljahres an das der allgemeinbildenden Pflichtschulen ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.